

Fragen und Antworten zu Russland-Sanktionen

Zuletzt geändert am 27.9.2022*

In Reaktion auf die fortgesetzten Angriffe der russischen Streitkräfte in der Ukraine hat die EU – abgestimmt mit den USA, Großbritannien, Kanada und weiteren Partnerländer – seit dem 23.02.2022 in mehreren Tranchen harte Wirtschafts- und Finanz-Sanktionen gegen Russland beschlossen. Diese neuen Sanktionen ergänzen und erweitern die seit 2014 bestehenden EU-Sanktionen. Zentrale Auskunftstelle zu allen Exportbeschränkungen ist das BAFA, das u.a. eine Hotline eingerichtet hat: 06196 9081237. Weitere Informationen finden Sie ➔ hier.

Disclaimer: Die folgenden FAQ dienen allein Informationszwecken und stehen unter dem Vorbehalt einer anderslautenden Auslegung der einschlägigen EU-Verordnungen durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

* 27.9.: FAQ 55j-l neu und 55m-o neu nummeriert.

1. Wo kann ich Einzelheiten über die Handelsbeschränkungen im Rahmen der von der EU gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionsregeln finden?

Auf der Homepage des Europäischen Rats ist der aktuelle Stand der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen veröffentlicht.

Restriktive Maßnahmen der EU als Reaktion auf die Krise in der Ukraine:

➔ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-ukraine-crisis/history-ukraine-crisis/> <<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-ukraine-crisis/history-ukraine-crisis/>>

Restriktive Maßnahmen gegen Belarus:

➔ <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-against-belarus/> <<https://www.consilium.europa.eu/de/policies/sanctions/restrictive-measures-against-belarus/>>

Weitere Informationen werden regelmäßig auf der Homepage des BMWK <Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz> und des BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle> veröffentlicht. Ein Überblick zu den Russland-Sanktionen (inklusive früherer Sanktionen) findet sich auch auf der ➔ Homepage von Germany Trade & Invest <<https://www.gtai.de/gtai-de/trade/russland/zoll1/gtai-special-russland-sanktionen-65188>> (GTAI <Germany Trade and Invest>).

Zentrale Auskunftsstelle zu allen Exportbeschränkungen ist das BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle> , das u.a. <unter anderem> eine Hotline eingerichtet hat: 06196 9081237. Bei Fragen zu einem beabsichtigten Ausfuhrvorhaben, zu Empfängern in Russland oder Belarus oder zur Einstufung von Gütern nutzen Unternehmen bitte das Formular „Sonstige Anfrage“ im BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle> ELAN-K2 Ausfuhr-System. Bei rechtlichen Grundsatzfragen senden Sie bitte eine E-Mail an: ru-embargo@bafa.bund.de. Weitere Informationen vom BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle> zu Russland finden Sie → [hier](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html) <https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html> und zu Belarus → [hier](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Belarus/belarus_node.html) <https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Belarus/belarus_node.html>

2. Welche Wirtschaftsbereiche sind hauptsächlich von den Sanktionen betroffen?

Die von der Europäischen Union (EU <Europäische Union>) beschlossenen Sanktionen sind zielgenau formuliert. Sie umfassen insbesondere Exportrestriktionen, Maßnahmen mit Bezug auf den Finanzsektor sowie Listungen von Personen und Entitäten. Listungen haben grundsätzlich Einreisesperren, Einfriergebot und ein umfassendes Bereitstellungsverbot zur Folge.

3. Gibt es für von den Sanktionen betroffene Unternehmen und Verbände eine Übersicht von gesammelten Informationen?

Ja, gesammelte Informationen für Unternehmen und Verbände sind [hier](#) abrufbar.

4. Welche Geschäftsbeziehungen zur Russischen Föderation sind nach den neu verhängten Sanktionen noch erlaubt?

Es besteht kein Totalembargo. Die von der EU <Europäische Union> beschlossenen Sanktionen sind zielgenau formuliert und Ergebnis einer sorgfältigen politischen Abwägung. Diese verfolgt das Ziel, hohen wirtschaftlichen Druck auf die Russische Föderation auszuüben und dabei die Schäden für die europäische Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Das bedeutet auch: Geschäftsbeziehungen, die nicht verboten sind, sind weiterhin erlaubt.

5. Wo finde ich konsolidierte Fassungen der beiden wichtigsten EU-Verordnungen zu den Russlandsanktionen?

In dem Rechtsinformationssystem EUR-lex der EU wurden zwischenzeitlich konsolidierte Fassungen der wichtigsten EU-Verordnungen zu den Russlandsanktionen veröffentlicht:

→ VO (EU) 833/2014 <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20220316&from=DE;>>

→ VO (EU) 269/2014 <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0269-20220315&from=DE;>>

Die konsolidierten Lesefassungen, die die Änderungen an den Verordnungen bis einschließlich 14.4.2022 berücksichtigen, sind nicht rechtsverbindlich und auch (noch) nicht in allen Sprachfassungen verfügbar, stellen aber eine erhebliche Arbeitserleichterung dar.

6. Wie fügen sich die neuen EU-Sanktionen in die bestehenden EU-Sanktionsvorschriften gegen Russland ein?

Die Sanktionsverordnungen (EU <Europäische Union>) → 833/2014 <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0833&from=en>> (Sektorsanktionen) sowie (EU <Europäische Union>) → 269/2014 <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0692&qid=1646060851955&from=DE>> (Listungen von Personen und Entitäten) und (EG) 765/2006 werden durch Änderungs- und Durchführungsverordnungen ergänzt bzw. <beziehungsweise> geändert. Die Verordnung (EU <Europäische Union>) → 2022/263 <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0263&qid=1646060802404&from=DE>> (Handelsembargo betreffend die Regionen Donezk und Luhansk) steht für sich.

7. Wo sind die Rechtsvorschriften zu finden?

Sämtliche EU <Europäische Union> -Rechtsakte sind auf der Internetseite → eur-lex.europa.eu <<https://eur-lex.europa.eu>> abrufbar.

8. Wird es noch nationale Umsetzungsrechtsakte geben?

Nein. Die neuen EU <Europäische Union> -Sanktionsverordnungen sind in Deutschland unmittelbar wirksam.

9. Seit wann sind die neuen EU-Sanktionen in Kraft?

Die neuen EU <Europäische Union> -Sanktionsverordnungen sind, soweit sie Listungen von Personen und Entitäten betreffen, **am Tag ihrer Veröffentlichung** im Amtsblatt in Kraft getreten – soweit sie sektorale Sanktionsmaßnahmen beinhalten **am Tag nach ihrer Veröffentlichung** im Amtsblatt. Einige der Verbotsvorschriften, siehe beispielsweise in Verordnung (EU <Europäische Union>) **↗ 2022/328** <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0328&qid=1646060704946&from=DE>> , sehen Altvertragsklauseln bzw. <beziehungsweise> Abwicklungsfristen vor. Dies ermöglicht in bestimmten Einzelfällen, dass bereits vor Inkrafttreten der neuen Sanktionen abgeschlossene Verträge noch – zumindest bis zu bestimmten Stichtagen – erfüllt werden können. Der Ausschluss bestimmter russischer Banken vom SWIFT <Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication> -System erfolgt zum 12. März.

10. Was passiert mit Verträgen, die ein Unternehmen bereits verbindlich abgeschlossen hat?

Grundsätzlich gelten die neuen Sanktionen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für Bestands- und Neugeschäft. Allerdings sehen einige Sanktionsverordnungen Altvertragsklauseln bzw. <beziehungsweise> Abwicklungsfristen vor. Dies ermöglicht in bestimmten Einzelfällen, dass bereits vor Inkrafttreten der neuen Sanktionen abgeschlossene Verträge noch – zumindest bis zu bestimmten Stichtagen – erfüllt werden können.

11. Trage ich als natürliche oder juristische Person selbst die Verantwortung dafür, dass meine Geschäftstätigkeit mit Russland den neuen rechtlichen Vorgaben entspricht?

Ja. Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben – hierzu gehört auch das Sanktionsrecht – ist von Ihnen sicherzustellen. Sind Sie unsicher, ob ein konkretes Geschäft mit den EU <Europäische Union> -Sanktionen vereinbar ist, sollten Sie sich anwaltlich beraten lassen.

Sollten Sie die Frage haben, ob ein bestimmtes Gut von den güterspezifischen Verbotslisten der neuen Sanktionsverordnungen erfasst ist, können Sie sich für eine entsprechende technische Auskunft **↗ hier** <https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html> an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle>) wenden.

12. Wie werden Verstöße gegen die neuen EU-Sanktionen bestraft?

Verstöße gegen EU <Europäische Union> -Sanktionen stellen Straftatbestände oder Ordnungswidrigkeiten dar. Details können insbesondere den §§ 18, 19 Außenwirtschaftsgesetz und § 82 Außenwirtschaftsverordnung entnommen werden.

13. Für wen gelten die neuen EU-Sanktionen?

Jede EU <Europäische Union> -Sanktionsverordnung regelt ihren jeweiligen räumlichen und persönlichen Anwendungsbereich in einer entsprechenden Vorschrift. Die neuen Sanktionen gelten insbesondere

- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
 - für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union, sowie für
 - juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.
-

14. Übernimmt der Bund aktuell noch Hermesdeckungen auf Russland?

Angesichts des russischen Angriffs auf die Ukraine hat die Bundesregierung die Übernahme von Exportkreditgarantien (sog. <sogenannt> Hermesdeckungen) und Investitionsgarantien des Bundes für Russland und Belarus am Donnerstag, dem 24.02.2022 bis auf weiteres ausgesetzt. Es werden für diese Länder keine Anträge auf Übernahme von Exportkreditgarantien und Investitionsgarantien bearbeitet. Am Samstag, dem 26.02.2022 ist zudem ein EU <Europäische Union> -weites Verbot von Exportkredit- und Investitionsgarantien für Russland in Kraft getreten.

15. Welche Auswirkungen gibt es auf bestehende Hermesdeckungen?

Bereits bestehende Hermesdeckungen sichern Exporteure und finanzierende Banken weiterhin gegen Zahlungsausfälle und politische Risiken in Russland ab. Dort, wo noch Lieferungen oder Auszahlungen aus Finanzkrediten ausstehend sind, sollte der Deckungsnehmer Euler Hermes kontaktieren. Für Sammeldeckungen gilt: für bereits erfolgte Versendungen besteht weiter Deckungsschutz. Für neue Versendungen hingegen besteht ab sofort kein Deckungsschutz mehr.

16. Werden Investitionsgarantien des Bundes für Russland weiterhin bewilligt? Was geschieht mit bereits bestehenden Garantien?

Die Bewilligung von Investitionsgarantien des Bundes für Russland und Belarus (d.h. *<das heißt>* für deutsche Direktinvestitionen in Russland und Belarus) ist bis auf weiteres ausgesetzt. Bereits bestehende Investitionsgarantien sind davon unberührt und sichern Investoren weiterhin gegen politische Risiken in Russland und Belarus ab. Weitere Informationen sowie Ansprechpartner zum Thema finden Sie auf diesem [Angebot des Bundeswirtschaftsministeriums](https://www.investitions-garantiende-news-beitraege-deckungsstopp-fuer-russland-und-belarus) *<https-wwwinvestitions-garantiende-news-beitraege-deckungsstopp-fuer-russland-und-belarus>*.

17. Welche Beschränkungen im Bereich Ausfuhr gelisteter Dual-Use-Güter nach Russland liegen aktuell vor?

Durch die Verordnung (EU *<Europäische Union>*) [↗ 2022/328](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0328&qid=1646060704946&from=DE) *<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0328&qid=1646060704946&from=DE>* wurde der Verbotsrahmen von Art. 2 Verordnung (EU *<Europäische Union>*) [↗ 833/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN) *<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN>* verschärft:

- Die Ausfuhr, der Verkauf und die Verbringung aller Dual-Use-Güter und Technologien des Anhangs I der EU *<Europäische Union>* -Dual-Use-VO nach Russland oder zur Verwendung in Russland ist nunmehr grundsätzlich unabhängig von dem Empfänger bzw. *<beziehungsweise>* Endverwender verboten, Art. 2 Abs. 1.
- Daneben ist die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Finanzhilfen i. Z. m. *<im Zusammenhang mit>* Dual-Use-Gütern ebenfalls grundsätzlich verboten, Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b.

18. Gelten Altvertragsprivilegien bzw. gibt es tatbestandliche Ausnahmen von den Exportbeschränkungen für Dual-Use Güter?

Ja. Die Privilegien bzw. *<beziehungsweise>* Ausnahmen gelten allerdings nur für Transaktionen mit nichtmilitärischen Endnutzern für nichtmilitärische Zwecke:

- Ausgenommen von den genannten Verboten sind Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, sofern diese vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden und eine entsprechende Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beim BAFA *<Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle>* beantragt wurde (Art. 2 Abs. 5 der Verordnung (EU *<Europäische Union>*) Nr. [↗ 833/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN) *<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN>* in der durch Verordnung (EU *<Europäische Union>*) [↗ 2022/328](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0328&qid=1646060704946&from=DE) *<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0328&qid=1646060704946&from=DE>* ergänzten Fassung).

- Art. 2 Abs. <Absatz> 3 statuiert Ausnahmegründe, für deren Anwendung keine Einzelfallgenehmigung eingeholt werden muss (z.B. <zum Beispiel> Ausfuhren für medizinische Zwecke).
- Art. 2 Abs. <Absatz> 4 statuiert Ausnahmegründe, für deren Anwendung dagegen eine Einzelfallgenehmigung eingeholt werden muss.

19. Ist die rechtzeitige Beantragung einer Altvertragsgenehmigung nach Art. 2 Abs. 5 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der durch Verordnung (EU) 2022/328 ergänzten Fassung konstitutiv?

Ja. Wurde das Altvertragsprivileg nicht fristgerecht geltend gemacht, scheidet eine Genehmigung aus.

20. Gibt es neue Beschränkungen bei sonstigen Gütern?

Ja, diese betreffen den Luftverkehrssektor, Güter zur Ausstattung von Öltraffinerien sowie diverse „Advanced Technology“-Güter aus unterschiedlichen Sektoren:

- Die Ausfuhr der in Anhang VII der Verordnung (EU <Europäische Union>) Nr. <Nummer> → 833/2014 <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN>> (in der durch Verordnung (EU <Europäische Union>) → 2022/328 <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R0328&qid=1646060704946&from=DE>> ergänzten Fassung) ist gemäß Art. <Artikel> 2a Abs. 1 verboten. Anhang VII enthält „Advanced Technology“ Güter aus den Bereichen Elektronik, Computer, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigation und Luftfahrtelektronik, Marine, Luft- und Raumfahrt als auch Antrieben. Daneben ist die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Finanzhilfen i.Z.m. den in Anhang VII genannten Gütern ebenfalls verboten.
- Weitere neue Ausfuhrverbote bestehen gem. Art. <Artikel> 3b für Güter der Öltraffinerie nach Anhang X und gem. <gemäß> Art. 3c für Güter der Luft- und Raumfahrt nach Anhang XI.

21. Nach welchen Kriterien wurden die mit Anhang VII Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der durch Verordnung (EU) 2022/328 ergänzten Fassung kontrollierten Güter ausgewählt?

Den sog. <sogenannt> „Advanced Technology Products“ des Anhangs VII ist gemein, dass sie einen Beitrag zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors leisten können.

22. Gelten Altvertragsprivilegien bzw. gibt es tatbestandliche Ausnahmen von den Exportbeschränkungen für „Advanced Technology“ Güter nach Art. 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der durch Verordnung (EU) 2022/328 ergänzten Fassung?

Ja:

- Ausgenommen von den genannten Verboten sind Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, sofern diese
 - 1. vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden und
 - 2. eine entsprechende Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beim BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle> beantragt wurde (Art. <Artikel> 2a Abs. <Absatz> 5 der Verordnung (EU <Europäische Union>) Nr. 833/2014 in der durch Verordnung (EU <Europäische Union>) 2022/328 ergänzten Fassung).
- Art. <Artikel> 2a Abs. <Absatz> 3 statuiert Ausnahmegründe, für deren Anwendung keine Einzelfallgenehmigung eingeholt werden muss (z.B. <zum Beispiel> Ausfuhren für medizinische Zwecke).
- Art. <Artikel> 2a Abs. <Absatz> 4 statuiert Ausnahmegründe, für deren Anwendung eine Einzelfallgenehmigung eingeholt werden muss.

22a. Genügt für eine Erfassung vom Anwendungsbereich des Art. 2a VO (EU) 833/2014, dass der Endverwender eines verbotsrelevanten Gutes bzw. der Adressat einer verbotsrelevanten Dienstleistung einen Wohnsitz in Russland hat?

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Tatbestandlich relevant sind Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr an „natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland“. Art. <Artikel> 2a zielt damit darauf ab, die Gefahr der Verwendung der verbotsrelevanten Güter und Dienstleistungen in Russland abzuwenden. Im Einzelfall können davon auch Ausfuhren oder Dienstleistungen erfasst sein, die zunächst in ein Drittland gehen, wenn die Drittlandsausfuhr mit einer späteren Verwendung in Russland einhergeht. Ein Wohnsitz in Russland des sich zum Zeitpunkt der Drittlandsausfuhr nicht in Russland befindlichen Endverwenders kann im Einzelfall ein starker Indikator für eine spätere Verwendung in Russland sein, genügt aber nicht pauschal zur tatbestandlichen Erfassung einer Ausfuhr in einen Drittstaat.

23. Was hat es mit dem Verbot nach Art. 2b Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der durch Verordnung (EU) 2022/328 ergänzten Fassung auf sich?

Art. <Artikel> 2b verschärft die für Ausfuhren der vom Verbot nach Art. <Artikel> 2a erfassten Güter geltenden Vorgaben für bestimmte, in Anhang IV abschließend aufgeführte russische Entitäten: Die in Art. <Artikel> 2a Abs. 3 und 4 genannten Ausnahmemöglichkeiten gelten für diese Entitäten nicht.

Im Einzelfall genehmigungsfähig sind lediglich Ausfuhren zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird (Absatz 1 Buchst b) sowie, wenn die Güter zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird (Buchst a).

24. Welche Behörde ist für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Verboten nach Art. 2, 2a und 2b zuständig?

Genehmigungen können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle>) beantragt werden. Weitere Informationen und Kontaktdetails finden Sie [auf der Webseite vom BAFA](https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html)
<https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html>

24a. Umfassen die in Art. 2 Abs. 4 Buchst. f und Art. 2a Abs. 4 Buchst. f VO (EU) 833/2014 enthaltenen genehmigungspflichtigen Ausnahmen für Exporte an russische Töchter von europäischen Unternehmen auch Joint Ventures, die gemeinsam mit Nicht-EU Unternehmen geführt werden?

Ja, soweit sich (i) das Joint Venture im Mehrheitseigentum des europäischen Unternehmens befindet oder (ii) das europäische Unternehmen das Joint Venture gemeinsam mit anderen EU-Unternehmen oder mit dem oder den Nicht-EU Unternehmen (einschl. russischen Unternehmen) kontrolliert. Ob das europäische Unternehmen über seine Beteiligung im Zusammenspiel mit der konkreten gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung des Joint Ventures Kontrolle im Sinne des EU-Sanktionsrechts ausübt, ist im Einzelfall zu bewerten. Siehe zu den Begriffen „Eigentum“ und „Kontrolle“ ergänzend Rn. 62-65 der „Vorbildlichen Verfahren der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“ v. 4.5.2018 (sog. EU Best Practices, Ratsdokument 8519/18).

25. Enthalten die Verbote nach Art. 3b (Ölraffination) und 3c (Luftfahrtsektor) Ausnahmemöglichkeiten?

- Die Ausfuhr von Gütern des Anhangs X der Verordnung (EU <Europäische Union>) Nr. [833/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN) <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN>> (Güter der Ölraffinerie) nach Russland oder zur Verwendung in Russland ist gemäß Art. 3b Abs. 1 der Verordnung (EU <Europäische Union>) Nr. [833/2014](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN) <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN>> verboten. Daneben ist die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Finanzhilfen i. Z. m. den in Anhang X genannten Gütern ebenfalls verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, sofern diese vor dem 27. Mai 2022 erfüllt werden (Art. 3b Abs. 3). Weitere genehmigungspflichtige Ausnahmen sind zur Vermeidung von Gesundheits- und Sicherheitsrelevanter Aspekte vorgesehen (Art. 3b Abs. 4).

- Die Ausfuhr von Gütern gelistet im Anhang XI der Verordnung (EU <Europäische Union>) Nr. [833/2014](#) <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN>> (Güter der Luft- und Raumfahrt) nach Russland oder zur Verwendung in Russland ist gemäß Art. 3c Abs. 1 der Verordnung (EU <Europäische Union>) Nr. [833/2014](#) <<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20190709&from=EN>> verboten. Daneben ist die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder Finanzhilfen i. Z. m. den in Anhang XI genannten Gütern ebenfalls verboten.

Ausgenommen von diesem Verbot sind Transaktionen zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, sofern diese vor dem 28. März 2022 erfüllt werden (Art. 3c Abs. 5).

26. Wie wird mit Ausfuhrgenehmigungen umgegangen, die vor dem Inkrafttreten der Sanktionen erteilt wurden und deren Ausfuhr noch nicht erfolgt ist?

Durch das Inkrafttreten der Sanktionen werden zuvor erteilte Genehmigungen überlagert, sofern die Sanktionsvorschriften nunmehr Beschränkungen vorsehen. Genehmigungen besitzen daher keine Gültigkeit mehr. Entsprechende Ausfuhren sind verboten, soweit nicht Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden.

27. Was ändert sich im Bereich der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausgestellten Nullbescheide?

Nullbescheide treten automatisch außer Kraft, wenn sich die für das jeweilige Ausfuhrvorhaben geltende Rechtslage geändert hat. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausfuhr aufgrund der erfolgten Änderungen nunmehr verboten oder genehmigungspflichtig ist.

28. Wo und wie beantrage ich eine Exportgenehmigung im Rahmen der gegen Russland bestehenden EU-Sanktionen?

Informationen und Kontaktdaten, auch zur Genehmigungserteilung, stellt das [BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle>](#) auf seiner [Homepage](#) <https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/Restriktive_Massnahmen_

bereit. Bei telefonischen Anfragen zum Russland-Embargo wenden Sie sich bitte an die BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle> Hotline: 06196 908-1237. Bei Fragen zu einem beabsichtigten Ausfuhrvorhaben nutzen Unternehmen bitte das Formular „Sonstige Anfrage“ im BAFA ELAN-K2 Ausfuhr-System. Bei rechtlichen Grundsatzfragen senden Sie bitte eine E-Mail an: ru-embargo@bafa.bund.de

29. Ich bin vertraglich zur Lieferung eines gelisteten Guts verpflichtet. Muss ich den Vertrag erfüllen?

Das ist abhängig vom konkreten Einzelfall. Grundsätzlich gelten die neuen Sanktionen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für Bestands- und Neugeschäft. Allerdings sehen einige Sanktionsverordnungen Altvertragsklauseln bzw. <beziehungsweise> Abwicklungsfristen vor. Dies ermöglicht in bestimmten Einzelfällen, dass bereits vor Inkrafttreten der neuen Sanktionen abgeschlossene Verträge noch – zumindest bis zu bestimmten Stichtagen – erfüllt werden können. In diesen Fällen steht jedenfalls das EU <Europäische Union> -Sanktionsrecht der Vertragserfüllung nicht grundsätzlich entgegen. Für die konkrete Klärung ihrer vertraglichen Pflichten holen Sie bitte anwaltlichen Rat ein.

30. Werden durch Anhang VII der VO (EU) Nr. 833/2014 (in der durch Verordnung (EU) 2022/328 ergänzten Fassung) auch Güter erfasst, die die als solche nicht in Anhang VII aufgeführt sind, aber einen oder mehreren der in Anhang VII aufgeführten Güter als Bestandteile/Komponenten enthalten?

Nein, siehe ausdrücklich hierzu in der Vorbemerkung zu Anhang VII. Dies gilt unbeschadet des in Art. 12 der VO (EU <Europäische Union>) Nr. 833/2014 statuierten Umgehungsverbots.

31. Luxusgüterembargo nach Art. 3h i.V.m. Anhang XVIII der VO (EU) Nr. 833/2014 (in der durch Verordnung (EU) 2022/428 ergänzten Fassung): Wie wird der Begriff „Stück“ („300 EUR je Stück“) definiert?

Unter „Stück“ ist das Gut in der jeweiligen Ausgestaltung zum Gebrauch/Verzehr zu verstehen. (z.B. <zum Beispiel> die einzelne Flasche Wein, das Fass Bier oder eine Zigarren-Kiste, eine verpackte Zigarre etc. <et cetera>).

32. Luxusgüterembargo nach Art. 3h i.V.m. Anhang XVIII der VO (EU) Nr. 833/2014 (in der durch Verordnung (EU) 2022/428 ergänzten Fassung): Welcher Wert ist für die im Verbotstatbestand bzw. dem Anhang genannten Wertgrenzen (z.B. 300 EUR) entscheidend? – AKTUALISIERT am 19.05.2022 [1]

Im Hinblick auf das Kriterium des Wertes des Ersatzteils oder des Zubehörs bzw. des Wertes des Fahrzeugs, für das Zubehör bzw. Ersatzteile bestimmt sind, ist als Bemessungsgrundlage grundsätzlich von dem in Rechnung gestellten Entgelt auszugehen. Wenn bei Lieferung von Zubehör/Ersatzteilen kein in Rechnung gestelltes Entgelt in Bezug auf das Fahrzeug, für das sie bestimmt sind vorliegt, ist grundsätzlich vom Marktpreis für Neuwagen in Deutschland, d.h. vom Grundlistenpreis des Fahrzeugtyps, auszugehen. Dieser Preis ist widerlegbar durch den konkreten Verkaufspreis des Fahrzeugs aus der EU, für das Zubehör/Ersatzteile bestimmt sind.

¹Die Änderung dient insbesondere der Klarstellung vor dem Hintergrund der Praxis der zuständigen Genehmigungsbehörden. Bis zur Änderung lautete FAQ Nr. 32 wie folgt: „Entscheidend ist der Wert des in Rechnung gestellten Entgelts.“

33. Luxusgüterembargo nach Art. 3h i.V.m. Anhang XVIII der VO (EU) Nr. 833/2014 (in der durch Verordnung (EU) 2022/428 ergänzten Fassung): Gilt für unter Kategorie 17 des Anhangs kontrolliertes Zubehör oder Ersatzteile ebenfalls die für diese Kategorie geltende spezifische Wertgrenze von 50.000 EUR bzw. 5.000 EUR? – AKTUALISIERT am 19.05.2022 [2]

Damit ein Ersatzteil vom Luxusgüterembargo erfasst ist, müssen drei Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- Das Ersatzteil muss in Anhang XVIII Nr. 17 der VO (EU) 833/2014 gegen Russland gelistet sein,
- einen Wert von mehr als 300 EUR haben,
- und für ein Fahrzeug mit einem Wert von über 50.000 EUR (bzw. 5.000 EUR) bestimmt sein.

Sofern zum Verwendungszweck keine Angaben in der Zollanmeldung enthalten sind, wird von der Bestimmtheit ausgegangen, wenn das Ersatzteil objektiv technisch für die Verwendung in einem Fahrzeug mit einem Wert von über 50.000 EUR (bzw. 5.000 EUR) geeignet ist. Dies kann durch den Nachweis eines anderen Verwendungszwecks widerlegt werden.

²Die Änderung erfolgt mit dem Ziel einer einheitlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten und vor dem Hintergrund der entsprechenden FAQ der Europäischen Kommission vom 02.05.2022. Bis zur Änderung lautete FAQ Nr. 32 wie folgt: „Für das unter Kategorie 17 des Anhangs kontrollierte Zubehör oder Ersatzteile gilt keine spezifische Wertgrenze. Vielmehr kommt es darauf an, ob Zubehör oder Ersatzteile bei objektiver Betrachtung für ein Fahrzeug oder Motorrad bestimmt sind, das die spezifische Wertgrenze überschreitet. Ist dies der Fall, unterfällt auch das zugehörige Zubehör oder Ersatzteile dem Verbotstatbestand („Zubehör oder Ersatzteile dafür“).“

**34. Luxusgüterembargo nach Art. 3h i.V.m. Anhang XVIII der VO (EU) Nr. 833/2014 (in der durch Verordnung (EU) 2022/428 ergänzten Fassung):
Unterfallen auch Fahrzeuge der Kategorie 17, die ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind?**

Nein.

**35. Luxusgüterembargo nach Art. 3h i.V.m. Anhang XVIII der VO (EU) Nr. 833/2014 (in der durch Verordnung (EU) 2022/428 ergänzten Fassung):
Unterfallen Handelsschiffe, wie Stückgutfrachter, Tankschiffer etc., der Kategorie 17?**

Nein. Handelsschiffe sind ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt.

36. Werden innerhalb der EU niedergelassene Tochterunternehmen der in Anhang XIX aufgeführten Unternehmen vom Kooperationsverbot gemäß Art. 5aa Absatz 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 (in der durch Verordnung (EU) 2022/428 ergänzten Fassung) erfasst?

Nein. Art. 5aa Abs. <Absatz> 1 Buchst. b) trifft für Tochterunternehmen der gelisteten Unternehmen eine abschließende Bewertung: Nur Tochterunternehmen, die außerhalb der EU <Europäische Union> niedergelassen sind und die im Mehrheitseigentum der gelisteten Unternehmen stehen, werden erfasst. Buchst c) adressiert sonstige Unternehmen bzw. <beziehungsweise> Entitäten, die sich nicht in einem Konzernverbund mit den gelisteten Unternehmen befinden.

Ob im Einzelfall einer der beiden Ausnahmegründe nach Abs. 3 anwendbar gewesen wäre, kann jedenfalls dahinstehen, da der Verbotstatbestand bereits nicht erfüllt ist.

36a. Wann ist eine konkrete Transaktionen „unbedingt erforderlich“ im Sinne des Art. 5aa Abs. 3 Buchst a VO 833/2014 für „den unmittelbaren oder mittelbaren Kauf, die unmittelbare oder mittelbare Einfuhr oder den unmittelbaren oder mittelbaren Transport von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölprodukte, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, ein dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörendes Land, die Schweiz oder den Westbalkan“?

Transaktionen sind immer dann „unbedingt erforderlich“ im Sinne von Art. <Artikel> 5aa Abs. <Absatz> 3 Buchst. a VO 833/2014, wenn eine nach Art. <Artikel> 5aa Abs. <Absatz> 1 grundsätzlich verbotene Transaktion ohne dieses Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden könnte.

36b. Erlaubt Art. 5aa Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nach dem 16. März 2022 neue vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Handlungen der Zusammenarbeit, die darauf abzielen, eine bestehende Vereinbarung mit einer nach Art. 5aa Abs. 1 sanktionierten Person abzuwickeln?

Art. <Artikel> 5aa Abs. <Absatz> 2 EU <Europäische Union> -VO <Verordnung> Nr. <Nummer> 833/2014 erlaubt nach seinem Sinn und Zweck neue Vereinbarungen oder andere Akte der Zusammenarbeit (z.B. Freigabe von Sicherheitsinteressen, Freigabe von Überschüssen, Verkauf von Gegenständen zur Ablösung offener Forderungen), die in der bestehenden Vereinbarung anlegt sind bzw. ihre Grundlage in der bestehenden Vereinbarung haben und für eine beschleunigte, wirtschaftlich geordnete Abwicklung der bestehenden, unter Art. <Artikel> 5aa Abs. <Absatz> 1 fallenden Vereinbarung unbedingt erforderlich sind.

37. Gilt die Ausnahme nach Art. 5aa Abs. 3 lit. a VO (EU) 833/2014 (in der durch VO (EU) 2022/428 geänderten Fassung) auch für Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Erdöl und Erdgas sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, wenn die Einfuhr oder die Beförderung aus oder durch Russland in die Union über einen oder mehrere Drittstaaten erfolgen?

Ja. Der Transit durch einen oder mehrere Drittstaat ändert nichts daran, dass die Einfuhr oder Beförderung zunächst aus oder durch Russland erfolgte.

38. Werden Eigentumsanteile von EU-Gelisteten am selben Unternehmen bei der Berechnung von Eigentum oder Kontrolle aggregiert betrachtet?

Grundsätzlich nein. Eine Zusammenrechnung der Eigentumsanteile von EU-Gelisteten am selben Unternehmen allerdings im Einzelfall in Betracht kommen, falls es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass mehrere EU-Gelistete bei der Ausübung der aus der jeweiligen Eigentümerstellen folgenden Gesellschafterrechte zusammen wirken.

39. Erfasst das in Art. 3a Abs. 1 Buchs b) statuierte Verbot, neue sonstige Finanzmittel für eine russische Person, die dort im Energiesektor tätig ist, bereitzustellen (bzw. an einer solchen Bereitstellung zu beteiligen), die fortgesetzte Bereitstellung von Finanzmitteln zur Verwendung für Mitarbeitergehälter oder Mietkosten, die bereits vor dem 16.03.2022 nachweislich regelmäßig gezahlt wurden?

Nein. Art. 3a Abs. 1 Buchs b) erfasst **neue** Bereitstellungen. Wurden bestimmte Finanzmittel bereits vor dem 16.03.2022 regelmäßig und zweckgebunden bereitgestellt, unterfallen künftige Bereitstellungen für denselben Zweck im bisherigen Umfang nicht dem Verbottatbestand. Sollte eine Ausweitung des Umfangs der Bereitstellung erforderlich sein, kommt jedenfalls für eine Bereitstellung an ein russisches Unternehmen, das sich im Mehrheitseigentum der bereitstellenden Person befindet, eine Genehmigung nach Art. 3a Abs. 2 Buchst b) in Betracht.

40. Greift Art. 3g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (in der durch VO (EU) 2022/428 ergänzten Fassung) auch für in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse, die ihren Ursprung in Russland haben, sich aber bereits vor dem 16.03.2022 in der EU befanden?

Nein. Die Verbotstatbestände des Art. <Artikel> 3g stellen auf die Gegenwart ab („in die Union einzuführen“, „zu kaufen“, „zu befördern“). Eine zeitliche Rückschau findet nicht statt. Die Wortlautauslegung wird durch Sinn und Zweck des Importverbots bestätigt: Eine Erfassung von Eisen- und Stahlerzeugnissen, deren Ausfuhrgeschäft aus russischer Sicht bereits abgeschlossen ist, hätte keine Sanktionswirkung mehr. Entscheidend für einen Verstoß gegen Art. <Artikel> 3g Abs. <Absatz> 1 ist damit u.a. <unter anderem> der Zeitpunkt des körperlichen Verbringens in das Zollgebiet der Union. Befanden sich die genannten Waren bereits vor Inkrafttreten der VO <Verordnung> (EU <Europäische Union>) 2022/428 am 16.03.2022 im Zollgebiet der Union, greift das Einfuhrverbot des Art. <Artikel> 3g Abs. <Absatz> 1 nicht ein. (Fn. < Fußnote >)

Fn. < Fußnote > .: Bis zum 1.6.2022 lautete FAQ <Frequently Asked Questions> 40: „Nein. Konstituierend für den Verbotsumfang von Art. <Artikel> 3g ist Absatz 1 Buchstabe a). Dieser setzt eine tatbestandliche Einfuhr aus Russland voraus. Die übrigen Verbotstatbestände in den nachfolgenden Buchstaben des Absatzes sind akzessorisch zu Buchstabe a) zu verstehen. Entscheidend für einen Verstoß gegen Art. <Artikel> 3g ist damit u.a. <unter anderem> der Zeitpunkt des körperlichen Verbringens in das Zollgebiet der Union. Befanden sich die genannten Waren bereits vor Inkrafttreten der VO <Verordnung> (EU <Europäische Union>) 2022/428 am 16.03.2022 im Zollgebiet der Union, greift das Einfuhrverbot des Art. <Artikel> 3g nicht ein.“ Eine Klarstellung war im Hinblick auf den Wortlaut von Art. <Artikel> 3g Abs. 2 sowie im systematischen Vergleich mit Art. <Artikel> 3i Abs. 1 und 3j Abs. <Absatz> 1 geboten.

40a. Erfassen die Verbote nach Art. 3g Abs. 1 Buchst b, Art. 3i Abs. 1 und Art. 3j Abs. 1 auch den Kauf verbotsrelevanter Güter in Russland, wenn die Güter nicht in die EU importiert werden, sondern diese aus Russland in einen Drittstaat exportiert werden sollen?

Ja. Das Kaufverbot greift unabhängig davon, in welches Land die in Russland gekauften, verbotsrelevanten Güter geliefert werden sollen.

41. Handelt es sich bei transportbedingtem sowie dem Entladen von Fracht dienenden vorübergehenden Aufenthalten in Russland um eine „Verwendung in Russland“ im Sinne der Russland-Embargoverordnung 833/2014?

Nein.

42. Ist das Vorziehen einer Güterlieferung aus einem Vertrag, der einer Altvertragsklausel unterfällt, auf einen vor dem jeweils einschlägigen Stichtag für das Auslaufen des Altvertragsschutzes liegenden Termin noch vom Altvertragsprivileg erfasst, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweils einschlägigen Verbotsnorm die Lieferung erst für einen Zeitpunkt nach dem Stichtag vorgesehen war?

Grundsätzlich nein. Die Anpassung des Liefertermins ist grundsätzlich als neue vertragliche Absprache zu werten. Eine entsprechende Anpassung des Liefertermins wäre ausnahmsweise dann noch vom Altvertragsprivileg erfasst, wenn der Altvertrag einer oder beiden Vertragsparteien ohnehin einen entsprechenden Handlungsspielraum – Vorziehen bzw. *<beziehungsweise>* Verschieben des Liefertermins innerhalb einer bestimmten Zeitspanne ohne Angabe von Gründen – zugesteht und die andere Vertragspartei dem Vorziehen oder der Verschiebung des Liefertermins nicht widersprechen kann oder zustimmen muss.

43. Sind Holzpaletten oder hölzerne Kabeltrommeln vom Importverbot nach Art. 3i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erfasst?

Nein. Holzwaren wie z.B. *<zum Beispiel>* Holzpaletten (EURO-Paletten oder Einwegpaletten), Holz-Verpackungskisten, gebrauchte Kabeltrommeln aus Holz, die ausschließlich für Verpackungs- bzw. *<beziehungsweise>* Versendungs-/Beförderungszwecke verwendet werden und nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sind nicht von den Einfuhrverboten des Artikel 3i umfasst.

44. Greifen die Verbote des Art. 3i der Verordnung (EU) 833/2014 auch für in Anhang XXI aufgeführte Güter, die ihren Ursprung in Russland haben, sich aber bereits vor dem 09.04.2022 (dem Tag des Inkrafttretens des Art. 3i) in der EU befanden?

Nein. Art. <Artikel> 3i bezieht sich auf Güter, die ihren „Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden“. Der Verbotstatbestand stellt also auf die Gegenwart ab. Eine zeitliche Rückschau findet nicht statt. Die Wortlautauslegung wird durch Sinn und Zweck des Importverbots bestätigt: Eine Erfassung von Gütern, deren Ausfuhrgeschäft aus russischer Sicht bereits abgeschlossen ist, hätte keine Sanktionswirkung mehr. Auf Waren, die sich bereits vor Inkrafttreten der VO <Verordnung> (EU <Europäische Union>) 2022/576 zur Änderung der VO <Verordnung> (EU <Europäische Union>) 833/2014 am 09.04.2022 im Zollgebiet der Union befanden, sind die Verbote des Art. <Artikel> 3i daher nicht anwendbar.

45. Greifen die Verbote des Art. 3j der Verordnung (EU) 833/2014 auch für in Anhang XXII aufgeführten fossilen Brennstoffe, die ihren Ursprung in Russland haben, sich aber bereits vor dem 09.04.2022 (dem Tag des Inkrafttretens des Art. 3j) in der EU befanden?

Nein. Art. <Artikel> 3j bezieht sich auf Güter, die ihren „Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden“. Der Verbotstatbestand stellt also auf die Gegenwart ab. Eine zeitliche Rückschau findet nicht statt. Die Wortlautauslegung wird durch Sinn und Zweck des Importverbots bestätigt: Eine Erfassung von fossilen Brennstoffen, deren Ausfuhrgeschäft aus russischer Sicht bereits abgeschlossen ist, hätte keine Sanktionswirkung mehr. Auf fossile Brennstoffe, die sich bereits vor Inkrafttreten der VO <Verordnung> (EU <Europäische Union>) 2022/576 zur Änderung der VO <Verordnung> (EU <Europäische Union>) 833/2014 am 09.04.2022 im Zollgebiet der Union befanden, sind die Verbote des Art. <Artikel> 3j daher nicht anwendbar.

45a. Erfasst Art. 3j der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Kohle nicht-russischen Ursprungs, die aus einem Drittland durch Russland transportiert wird?

Nein, denn solche Kohle hat weder „ihren Ursprung in Russland“ noch wird sie „aus Russland ausgeführt“.

45b. Greift Art. 3j Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 für russische Kohle, die per Schiff transportiert wird, wenn das Schiff bis zum 10.08.2022 beladen wurden, aber erst nach dem 10.08.2022 seinen Zielhafen in der EU erreichen wird?

Nein, siehe FAQ <Frequently Asked Questions> Nr. 48.

45c. Art. 3j VO (EU) 833/2014: Kann russische Kohle, die bereits bis zum 10.08.2022 entladen wird, aber erst bei der Verladung zum Binnentransport zum Kraftwerk verzollt wird, auch noch nach dem 10.08.2022 nach Deutschland transportiert werden?

Ja, siehe FAQ Nr. 48.

45d. Erlaubt Art. 3j Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Zahlungen nach dem 10.08. für bis zum 10.08.2022 sanktionskonform importierte russische Kohle?

Ja. Der Stichtag des Art. <Artikel> 3j Abs. <Absatz> 3 aktiviert die Verbotstatbestände des Abs. <Absatz> 1 („zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen“).

46. Muss die nach Art. 3k Abs. 2 Buchst. b) VO (EU) 833/2014 verbotene Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen akzessorisch zu einem konkreten Handelsgeschäft im Sinne des Abs. 1 sein?

Ja. Die Finanzierung muss sich auf ein konkretes (nach Abs. <Absatz> 1 sanktioniertes) Handelsgeschäft beziehen. Somit würde beispielsweise eine allgemeine Kapitalausstattung durch die deutsche Muttergesellschaft zugunsten eines russischen Tochterunternehmens, das von Annex XXIII erfasste Güter in Russland herstellt und vertreibt, nicht ausreichen, um den Tatbestand der Finanzierung nach Abs. <Absatz> 2 zu erfüllen.

47. Genügt für die fristgerechte Inanspruchnahme der auf die „Erfüllung eines Vertrages“ bis zu einem bestimmten Stichtag abstellenden Altvertragsklauseln der VO (EU) 833/2014, dass die betreffenden Güter spätestens bis zum Ablauf des Tages des Fristablaufs in das Ausfuhrverfahren überführt wurden, wenn es sich bei der zugehörigen Sanktionsnorm um ein Exportverbot handelt (z.B. Art. 3k Abs. 3)?

Nein. Die Überführung in das Ausfuhrverfahren genügt nicht. Die Waren müssen bis zum Ablauf des Tages, der in der Verordnung als Fristende zur Erfüllung von Altverträgen genannt ist, aus dem Zollgebiet der Union verbracht worden sein.

48. Genügt für die fristgerechte Inanspruchnahme der auf die „Erfüllung eines Vertrages“ bis zu einem bestimmten Stichtag abstellenden Altvertragsklauseln der VO (EU) 833/2014, dass die betreffenden Güter spätestens am Tag des Fristendes aus einem Drittland durch Überschreiten der EU-Außengrenze in das Zollgebiet der Union verbracht wurden, wenn es sich bei der zugehörigen Sanktionsnorm um ein Importverbot handelt (z.B. Art. 3i Abs. 3 und Art. 3j Abs. 3)?

Ja. Die sich anschließende zollverfahrensrechtliche Behandlung der Güter ist sanktionsrechtlich nicht maßgeblich, soweit von einem rechtmäßigen Aufenthalt der Güter in der EU auszugehen ist. Folglich ist es ohne Belang, ob und wann Güter nach ihrem körperlichen Verbringen in die EU in ein Zollager oder in den freien Verkehr überführt werden.

49. Können Handelsgeschäfte eines russischen Tochterunternehmens (oder einer Tochtergesellschaft in einem Drittstaat) mit Gütern des Annex XXIII VO (EU) 833/2014 mit russischen Personen in Russland bzw. zur Verwendung in Russland der deutschen Muttergesellschaft als Verstoß gegen Art. 3k Abs. 1 zugerechnet werden?

Grundsätzlich ist denkbar, dass einer deutschen Mutter bestimmte Geschäfte einer Auslandstochter, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der deutschen Mutter steht, EU-sanktionsrechtlich zurechenbar sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Mutter steuernd Einfluss auf konkrete, EU-sanktionsrelevante Geschäfte der Tochter nimmt, wenn die Tochtergesellschaft gegründet wurde, um die Sanktionen zu umgehen oder wenn die Tochtergesellschaft Lieferungen übernimmt, die vor Verhängung der Exportverbote von der deutschen Mutter oder in der EU belegenen Tochtergesellschaften erbracht wurden (Hinweis auf Umgehungsgeschäfte). Alleine der Umstand jedoch, dass Güter im Sinne des Annex XXIII durch eine Auslandstochter vollständig im Ausland (einschl. Russland selbst) produziert und von dort nach (in) Russland vertrieben werden, genügt nicht für eine Zurechnung. Dies gilt auch dann, wenn die deutsche Muttergesellschaft bestimmte Basisdienstleistungen für die Auslandstochter erbringt, die keinen Bezug zu den konkreten, ggf. EU-sanktionsrelevanten, Geschäftsentscheidungen haben (z.B. IT- und Buchhaltungsdienstleistungen) und für sich genommen keine technische Hilfe im Sinne des Art. 3k Abs. 2 Buchst a) darstellen.

50. Handelt es sich bei einem rechtlich selbständigen russischen Tochterunternehmen eines ausländischen Mutterunternehmens um eine in Russland niedergelassene juristische Person bzw. ein in Russland niedergelassenes Unternehmen im Sinne der Verordnung (EU) 833/2014 (siehe z.B. Art 3l Abs. 1 oder Art. 5k Abs. 1 Buchst a)?

Ja. Der evtl. <eventuell> bestehende Hauptsitz eines Konzerns in einem Drittland ist insoweit irrelevant. Entscheidend ist, ob das im Einzelfall handelnde Unternehmen nach russischen Recht gegründet wurde, und/bzw. <beziehungsweise> dort seinen Sitz hat und über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Bei rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen oder Filialen von ausländischen Unternehmen handelt es sich dagegen nicht um verbotsrelevante russische Entitäten.

51. Verstößt die Rückerstattung einer vor Sanktionsverhängung erhaltenen Vorauszahlung gegen das Erfüllungsverbot des Art. 11 VO (EU) 833/2014, wenn die Vertragserfüllung aufgrund einschlägiger Sanktionsverbote nicht mehr möglich ist?

Antworttext unter Überprüfung/Revision

52. Schließt der Wortlaut der deutschen Sprachfassung von Art. 3m Abs. 3 Buchst a) und b) VO (EU) 833/2014 („einmalige“) mehrere Geschäfte zwischen identischen Vertragsparteien während der Übergangszeiträume aus?

Nein. Von den bis 05.12.2022 bzw. 05.02.2023 gültigen Legalausnahmen erfasst werden Spotkäufe (im Gegensatz zu Termverträgen, für die die Abwicklungsfrist bis 04.06.2022 greift) ungeachtet der Identität der Vertragsparteien.

53. Werden vom Investitionsverbot des Art. 2e Abs. 3 VO (EU) 833/2014 auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots am 02.03.2022 bereits bestehende Beteiligungen erfasst?

Nein. Das Verbot bezieht sich auf Neuinvestitionen („zu investieren, sich ... zu beteiligen oder anderweitig ... beizutragen“). Es enthält kein Abwicklungsgebot bestehender Investitionen, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden.

54. Können die sich aus einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Investitionsverbots nach Art. 2e Abs. 3 VO (EU) 833/2014 am 02.03.2022 bereits bestehenden Beteiligungen folgenden Gesellschafterrechte weiterhin ausgeübt werden?

Grundsätzlich ja. Der Schutz von Altinvestitionen würde unterlaufen, wenn daraus folgende Gesellschafterrechte wie ein Anspruch auf Gewinnausschüttung, ein Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung oder Kontrollrechte nicht mehr ausgeübt werden dürften. Allerdings darf die Ausübung der Gesellschafterrechte nicht dazu genutzt werden, zu einer Veränderung der Beteiligungsstruktur (z.B. *<zum Beispiel>* eine Erhöhung des eigenen Beteiligungsanteils oder des Anteils des Russian Direct Investment Fund) beizutragen. Eine Ausnahme von Satz 3 ist in den Fällen und unter den prozeduralen Voraussetzungen des Art. *<Artikel>* 2e Abs. *<Absatz>* 4 im Einzelfall denkbar, z.B. *<zum Beispiel>* wenn eine Nachschusspflicht bereits im Rahmen der Altinvestition verbindlich vereinbart wurde.

55. Welche EU-Sanktionen bestehen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen?

Gegenstand der EU *<Europäische Union>* -Sanktionen im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen sind

- einerseits ein **seit dem 09.04.2022** geltendes **Zuschlagsverbot** für noch nicht abgeschlossene Vergabeverfahren;
- andererseits das **Verbot**, bereits vor dem 09.04.2022 **vergebene Aufträge und Konzessionen ab dem 11.10.2022 weiter zu erfüllen (Vertragserfüllungsverbot)**,

sowie Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne von Art. *<Artikel>* 5k Verordnung (EU *<Europäische Union>*) Nr. 833/2014 (siehe hierzu Frage 55c) aufweisen, unmittelbar als **Bewerber, Bieter oder Auftragnehmer** auftreten oder mittelbar, jeweils mit mehr als 10 % gemessen am Auftragswert, als **Unterauftragnehmer, Lieferanten** oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (**Eignungsleihe**) an dem in Rede stehenden Auftrag beteiligt sind.

55a. Welche Vergabeverfahren sind betroffen? Sind auch Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte betroffen?

Die Verbotstatbestände nach der Art. *<Artikel>* 5k VO (EU *<Europäische Union>*) 833/2014 betreffen öffentliche Aufträge und Konzessionen **ab Erreichen der EU *<Europäische Union>* -Schwellenwerte** nach § 106 GWB *<Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen>* . Für den Bereich unterhalb der EU *<Europäische Union>* -Schwellenwerte ergeben sich aus Art. *<Artikel>* 5k keine Besonderheiten. Für Auftraggeber, die das GWB *<Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen>* -Vergaberecht im konkreten Fall ausschließlich kraft Zuwendungsbescheids anzuwenden haben, gilt Art. 5k nicht unmittelbar.

Über den Anwendungsbereich der EU <Europäische Union>-Vergaberichtlinien hinaus betrifft das Verbot auch bestimmte, in den EU <Europäische Union>-Vergaberichtlinien enthaltene Ausnahmetatbestände, für die kein Vergabeverfahren nach dem GWB <Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen>-Vergaberecht durchzuführen ist. Auch in diesem Fall sind grundsätzlich jeweils nur Aufträge und Konzessionen ab Erreichen der EU <Europäische Union>-Schwellenwerte von den EU <Europäische Union>-Sanktionen betroffen.

Alle Beschaffungsvorgänge, die unter die sonstigen (d.h. in der Art. <Artikel> 5k Abs. <Absatz> 1 nicht genannten) Ausnahmetatbestände fallen, werden von den EU <Europäische Union>-Sanktionen nicht erfasst (z.B. § 137 Nr. 8 GWB <Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen>).

55b. Gelten die vergabebezogenen EU-Sanktionen auch für Sachverhalte, in denen das Vergaberecht ausschließlich aufgrund des Zuwendungsbescheids Anwendung findet?

Nein. Die Sanktionen gelten unmittelbar nur für Sachverhalte, die aufgrund der gesetzlichen Regeln im GWB <Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen> unter das EU <Europäische Union>-Vergaberecht fallen (bzw. <beziehungsweise> unter die in Art. 5k Abs. 1 VO <Verordnung> (EU <Europäische Union>) 833/2014 speziell geregelten Ausnahmetatbestände).

55c. Wann besteht ein Bezug zu Russland im Sinne des Art. 5k VO (EU) 833/2014?

Ein Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift besteht

- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

Unter Berücksichtigung der Regelungssystematik der VO <Verordnung> 833/2014 ist davon auszugehen, dass der Russland-Bezug iSd Vorschrift auch dann besteht, wenn die betroffene Person neben der russischen Staatsangehörigkeit eine weitere Staatsangehörigkeit (einschl. einer EU <Europäische Union>-Staatsangehörigkeit) innehat (siehe etwa Umkehrschluss aus Art. <Artikel> 5b).

Die o.g. <oben genannt> Kriterien sind maßgeblich für die Bestimmung des „Russland-Bezugs“ unabhängig davon, ob das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar an dem Auftrag beteiligt ist. Das gilt auch für einzelne Mitglieder einer Bietergemeinschaft, d.h. <das heißt> der „Russland-Bezug“ im Sinne der Vorschrift besteht bereits dann, wenn eines der Mitglieder Russland nach den o.g. <oben genannt> Kriterien zuzuordnen ist.

55d. Erfasst der Begriff des in Russland „niedergelassenen“ Unternehmens auch Unternehmen, die über einen bloßen Standort im Sinne einer Zweigniederlassung in Russland verfügen, deren satzungsmäßiger Sitz bzw. Geschäftssitz sich aber außerhalb Russlands befindet?

Nein. Entscheidend ist, ob das im Einzelfall handelnde Unternehmen nach russischen Recht gegründet wurde, und/bzw. <beziehungsweise> dort seinen Sitz hat und über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt. Bei rechtlich unselbständigen Zweigniederlassungen oder Filialen von ausländischen Unternehmen handelt es sich dagegen nicht um verbotsrelevante russische Entitäten.

55e. Welche Besonderheiten ergeben sich, wenn es sich bei einem Nachunternehmer, Lieferanten oder Eignungsverleiher um ein „russisches Unternehmen“ handelt?

Das Zuschlags- bzw. Vertragserfüllungsverbot betrifft nicht nur Personen und Unternehmen, die sich als Bewerber oder Bieter unmittelbar an einem Vergabeverfahren beteiligen bzw. unmittelbarer Auftragnehmer sind. Erfasst sind auch folgende mittelbar an der Auftragsausführung bzw. dem Vergabeverfahren beteiligte Personen und Unternehmen:

- Unterauftragnehmer
- Lieferanten
- Unternehmen, deren Kapazitäten im Rahmen der Eignungleihe in Anspruch genommen werden.

Das gilt allerdings nur dann, wenn auf diese individuell jeweils **mehr als 10% des Auftragswertes** entfällt.

55f. Wie wird die 10%-Schwelle im Hinblick auf die Beteiligung eines Unterauftragnehmers, Lieferanten und Eignungsverleihers am Auftragswert berechnet?

Maßgeblich ist der individuelle Anteil eines jeden Unterauftragnehmers, Lieferanten oder Eignungsverleihers. Nur wenn der individuelle Anteil 10% des Auftragswerts übersteigt, finden Zuschlags- bzw. Vertragserfüllungsverbot Anwendung. Eine Addition der individuellen Anteile findet nicht statt.

55g. Zuschlagsverbot: Können Verträge, die gegen die Art. 5k VO 833/2014 verstoßen, noch geschlossen werden, wenn sie bis zum 10. Oktober 2022 beendet sind?

Nein. Das Zuschlagsverbot gilt auch für Verträge, deren Laufzeit vor dem 10. Oktober 2022 ausläuft. Insofern dürfen keine Verträge mehr geschlossen werden, die gegen das Sanktionsverbot verstoßen.

55h. Zuschlagsverbot: Wie erfolgt der Nachweis im Vergabeverfahren?

Die Erbringung des Nachweises richtet sich nach der **Umsetzung im jeweiligen Vergabeverfahren**. Für Vergabeverfahren ab Erreichen der EU *<Europäische Union>*-Schwellenwerte hat das BMWK *<Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz>* ein **Muster einer Eigenerklärung** zur Vorlage durch Bewerber und Bieter bzw. sämtliche Mitglieder einer Bietergemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Angebote von Unternehmen, die eine entsprechende Erklärung trotz entsprechender Anforderung nicht abgeben, sind von der Wertung auszuschließen (siehe insb. *<insbesondere>* § 57 Abs. *<Absatz>* 1 Nr. 2 VgV *<Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge>*).

55i. Altverträge: Wie wirkt sich das Vertragserfüllungsverbot auf vor dem 09.04. bestehende Verträge aus? Was bedeutet der Altvertragsschutz nach Art. 5k Abs. 4 VO 833/2014?

Fällt ein Auftragnehmer eines vor dem 09. April 2022 bestehenden Vertrages wegen seines Russlandbezugs unmittelbar in den Anwendungsbereich von Art. *<Artikel>* 5k VO 833/2014, ist der Vertrag gemäß Art. *<Artikel>* 5k Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 zum 10. Oktober 2022 zu beenden.

Sollte hingegen nur ein Unterauftragnehmer oder Lieferant des Auftragnehmers wegen eines Russland-Bezugs unter Art. *<Artike>* 5k fallen, kann dieser Unterauftragnehmer oder Lieferant bis zum 10. Oktober 2022 ausgetauscht werden. Gelingt dies nicht, muss der Vertrag bis zum 10. Oktober 2022 beendet werden.

Rein theoretisch bestünde auch die Möglichkeit, einen Vertrag, der unter Art. *<Artike>* 5k fällt, auszusetzen und damit eine vollständige Beendigung zunächst zu vermeiden. Eine Aussetzung müsste allerdings unbefristet und bedingungslos erfolgen und damit genauso lange gelten wie auch die Sanktion.

55j. Altverträge: Welche Nachforschungspflichten bestehen für Auftraggeber bei bestehenden Verträgen im Hinblick auf den Russlandbezug?

Um dem Vertragserfüllungsverbot nach Art. *<Artike>* 5k Abs. *<Absatz>* 1 Var. 2 der VO *<Verordnung>* 833/2014 erforderlichenfalls nachkommen zu können bzw. um das Fehlen des Russlandbezugs im Sinne der Verordnung im Hinblick auf ein laufendes Vertragsverhältnis zu dokumentieren, bietet es sich für Auftraggeber an, eine Eigenerklärung des Auftragnehmers entsprechend dem vom BMWK *<Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz>* zur Verfügung gestellten Muster einzuholen. Kooperiert der Auftragnehmer nicht, sollten bei Hinzutreten weiterer Umstände (z.B. russische Unternehmensadressen, Kenntnis von Geschäftsaktivitäten in Russland) zusätzliche Aufklärungsmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Konsultation des

Transparenzregisters, unmittelbare Kontaktaufnahme mit (Unter-)Auftragnehmern). Je nach Einzelfall darf bei fortbestehenden oder sich erhaltenden Anzeichen eines verbotsrelevanten Russlandbezugs der Vertrag nicht weiter erfüllt werden (Beendigung des Vertrags oder Suspendierung der vertraglichen Pflichten).

55k. Altverträge: Welche rechtlichen Folgen knüpfen sich an das Ausbleiben einer Eigenerklärung?

Sollte ein Auftragnehmer eine Eigenerklärung zum Vorliegen des Russlandbezugs im Sinne der VO <Verordnung> 833/2014 trotz entsprechender (wiederholter) Aufforderung nicht vorlegen, folgt daraus nicht automatisch die Pflicht des Auftraggebers zur Beendigung des Vertragsverhältnisses oder zu anderen Maßnahmen, um dem Vertragserfüllungsverbot nachzukommen. Bei Hinzutreten weiterer Umstände sind aber gegebenenfalls zusätzliche Aufklärungsmaßnahmen zu ergreifen und erforderlichenfalls rechtliche Konsequenzen zu ziehen.

55l. Altverträge: Bezieht sich das Vertragserfüllungsverbot auch auf Schadensersatz- und sonstige Sekundäransprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer? Kann der Auftraggeber auch nach dem 10.10.2022 noch Schadensersatzansprüche geltend machen?

Sekundäransprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bzw. ggf. den Unterauftragnehmer werden weder von Art. <Artikel> 5k noch von Art. <Artikel> 11 der VO <Verordnung> 833/2014 berührt. Eine Geltendmachung ist insoweit auch nach dem 10.10.2022 ohne Verstoß gegen die VO <Verordnung> 833/2014 möglich.

55m. Macht sich ein Auftraggeber gegenüber seinem Auftragnehmer schadensersatzpflichtig, wenn er das Vertragserfüllungsverbot befolgt und den Vertrag beendet?

Art. <Artikel> 11 VO 833/2014 schließt eine Schadensersatzpflicht gegenüber russischen Personen im Sinne der Vorschrift grundsätzlich aus.

55n. Nach welchem Verfahren funktioniert die Genehmigung von Ausnahmen nach Art. 5k Abs. 2 VO 833/2014?

Mit der am 24.06.2022 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Allgemeinen Genehmigung Nr. <Nummer> 31 gestattet das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2022 Abweichungen von den Verboten nach Art. 5k Abs. 1 VO <Verordnung> 833/2014. Die Allgemeine Genehmigung gilt für sämtliche Ausnahmetatbestände, die in Art. <Artikel> 5k Abs. 2 lit. a bis f aufgeführt sind, und kann von allen Auftraggebern im Sinne des § 98 GWB <Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen> ohne besondere Begründung in Anspruch genommen werden. Eine Einzelfallgenehmigung ist für die Nutzung nicht erforderlich und wird auch nicht erteilt. Die Prüfung, ob der Auftragsgegenstand von der Allgemeinen Genehmigung abgedeckt ist, erfolgt durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann von der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung absehen, wenn die Auftragsvergabe an ein von Art. <Artikel> 5k Abs. <Absatz> 1 erfasstes Unternehmen bzw. <beziehungsweise> die Vertragsfortsetzung mit einem solchen nicht beabsichtigt wird.

Die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung ist gegenüber Bewerbern und Bietern anzuzeigen (Zuschlagsverbot) und für die Zwecke des Vergabeverfahrens zu dokumentieren. Im Hinblick auf die Fortführung bereits geschlossener Verträge ist der Auftragnehmer entsprechend zu informieren und die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung zu dokumentieren (Vertragserfüllungsverbot).

55o. Ist für die Inanspruchnahme der Ausnahme eine Mitteilung an das BAFA erforderlich? Wie erfolgt die Registrierung beim BAFA?

Die Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich ohne besonderes Verfahren (s.o. <siehe oben> zu Frage 55k). Einmalig müssen sich Auftraggeber online als Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. <Nummer> 31 beim BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle> als zuständiger Stelle registrieren. Auftraggeber, die beabsichtigen die Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen, können die Registrierung vor der Nutzung oder innerhalb von 30 Tagen danach vornehmen (siehe Ziff. 4.1. der AGG 31). Eine Registrierung für jede weitere Nutzung ist nicht erforderlich.

Bei Fragen zum Registrierungsprozess wenden Sie sich bitte **ausschließlich** an

BAFA <Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle>, Referat 216

Telefon-Nr. <Nummer> 06196 908-0 bzw. per Telefax-Nr. <Nummer> 06196 908-1916.

Verwandte Themen

[Außenwirtschaftsförderung](#) [Handelspolitik](#) [Freihandelsabkommen](#) [TTIP](#) [CETA](#) [Investitionsschutz](#)
[Außenwirtschaftsrecht](#) [Rüstungsexportkontrolle](#)
